Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/27 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 148. **Freitag** den 22. März 1901. 95. Jahrgang.

Lohn-Abzüge.

Dr. B. Die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt", hat Abzüge vom Lohn der Gehilfen, Gesellen, Arbeiter und der unteren Privatbeamten so gut wie unmöglich gemacht. Das Gesetz gestattet nur den Kranken-, Hilfs- oder Sterbecassen, insbesondere auch den Knappschaftscassen und den Cassen der Knappschaftsvereine, von dem Kranken- oder Sterbegelde oder sonstigen Zahlungen die geschuldeten Beiträge in Abzug zu bringen. Hat der Arbeitgeber oder Dienstherr, hat der Principal oder Chef aber Gegenforderungen an den Beamten oder Arbeiter, weil dieser den Dienst vorzeitig verlassen und dadurch Schaden verursacht, oder weil er die ihm anvertrauten Geräthe, Gebäude, Thiere, Werkzeuge, Waaren u. s. w. in nachlässiger Weise behandelt oder beschädigt hat, so hängt die Beantwortung der Frage, ob es zulässig ist, zum Zwecke des Ersatzes des angerichteten Schadens einen entsprechenden Theil des Gehaltes oder Lohnes innezubehalten, davon ab, ob und inwieweit Lohn oder Gehalt gepfändet werden kann. Nur insoweit letzteres zulässig ist, dürfen Abzüge gemacht werden.

Nach der Civilproceßordnung ist nun der Arbeits- oder Dienstlohn der Pfändung entzogen, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältniß die Erwerbsthätigkeit des Arbeiters oder Angestellten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt. Eine Ausnahme ist nur gemacht für die Unterhaltsbeiträge, welche die Kinder und Eltern, der Ehegatte und der frühere Ehegatte für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das verflossene letzte Vierteljahr gesetzlich zu fordern haben, desgleichen die Unterhaltsbeiträge, welche ein uneheliches Kind für die gleiche Zeit zu fordern hat. Diese Abzüge wird der Arbeitgeber in der Regel nicht eigenmächtig machen, sondern abwarten, ob die Personen, welche derartige Unterhaltsansprüche haben, ein gerichtliches Urtheil ihm vorlegen können oder auf Grund desselben die gerichtliche Pfändung erwirkt haben.

Was von dem Lohne der Arbeiter gilt, gilt auch von den Gehältern der Werkmeister und sonstigen Beamten, sofern dieselbe 1500 ℳ nicht übersteigt. Bis zu dieser Höhe ist der Lohn völlig unpfändbar, darüber hinaus steht er dem Zugriff der Gläubiger ganz frei und kann auch der Arbeitgeber unbehindert Abzüge wegen seiner Gegenansprüche machen.

Grundsatz ist also, daß der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitern und Beamten mit geringerem Gehalte als 1500 ℳ Abzüge vom Lohn nicht machen kann. Von diesem Grundsatze bestehen nun aber Ausnahmen, und zwar auf Grund der Gewerbeordnung. Danach kann der Arbeitgeber im Falle des Vertragsbruchs des Gesellen oder Gehilfen als gesetzlich fixirten Schadensersatz für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der laufenden Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den ortsüblichen Tagelohn fordern und innebehalten. Im Voraus zur Sicherung darf aber der Abzug nicht auf einmal geschehen, sondern er darf bei der einzelnen Lohnzahlung höchstens ein Viertel des fälligen Lohnes betragen. Während nun Handwerker und kleinere Fabrikanten dieses Lohnabzugsrecht im Falle des Vertragsbruchs kraft Gesetzes haben, steht es Großbetrieben, d. h. den Fabrikanten, die mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigen, nur dann zu, wenn es in der Arbeitsordnung ausdrücklich ausbedungen ist. Hier kann statt des „ortsüblichen" Wochenlohnes der wirklich verdiente durchschnittliche Wochenlohn als verwirkt ausbedungen werden. Es darf aber keineswegs bei jeder rechtswidrigen Einstellung der Arbeit oder bei einer durch den Unternehmer in Folge des ordnungswidrigen Verhaltens des Arbeiters geschehenen Auflösung des Dienstverhältnisses stets ein voller Wochenlohn abgezogen werden. Dies hatte ein Arbeitgeber gethan, als er einen Gesellen entließ, der bei der Wegnahme einer Flasche Bier ertappt war. Ob schon in der Werkstatt in den letzten Wochen viel Bier abhanden gekommen war, so erklärte das Gewerbegericht in Hamburg den Abzug eines vollen Wochenlohnes doch für ungerechtfertigt und hielt den Abzug des halben Tagelohnes von 1,25 ℳ für ausreichend.

Neben diesen Fällen ist der praktisch wichtigste der, daß der Arbeitgeber Gegenansprüche an seinen Gesellen oder Arbeiter hat wegen Beschädigung von Waaren, Geräthen, Thieren u. s. w. Wegen dieser Ansprüche besteht keine Ausnahme von dem Verbote der Aufrechnung, es muß vielmehr der Lohn voll und baar ausgezahlt werden. Eine Frage ist, ob es nicht zulässig ist, im Vertrag oder der Arbeitsordnung auszubedingen, daß der Arbeiter für Beschädigungen sich Lohnabzüge gefallen zu lassen hat. Vereinzelt ist diese Frage bejaht worden, so steht z. B. die königlich preußische Eisenbahnverwaltung auf diesem Standpuncte, die große Mehrzahl der Gewerbegerichte erklärte sich aber auf dem Verbandstage der Gewerbegerichte in Maiz 1900 gegen die Zulässigkeit und wohl mit Recht. Denn schon der § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 verbot es, den unpfändbaren Lohn einem Anderen abzutreten, zu verpfänden oder durch ein Rechtsgeschäft darüber zu verfügen. In der Tendenz dieser Bestimmung liegt es, auch das Verbot der Aufrechnung als ein zwingendes, also unabänderliches, aufzufassen.

Besondere Schwierigkeiten macht die Frage, ob der Lohn auch dann ganz ausgezahlt werden müsse, wenn der Arbeiter oder Angestellte vorsätzlich dem Arbeitgeber Schaden zugefügt hat. Von der einen Seite wird betont, daß es unser Rechtsgefühl verletze, wenn man den Arbeitgeber zwingen wolle, in solchem Falle den geschuldeten Lohn voll und baar auszuzahlen. Die gesetzliche Zulässigkeit des Abzugs wird begründet einerseits durch Hinweis auf die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die beiderseitigen Verpflichtungen „nach Treu und Glauben" zu erfüllen sind, anderseits durch Bezugnahme auf § 393 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach derjenige, der aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung etwas schuldet, baar zahlen muß und nicht aufrechnen darf. Demgegenüber wird betont, daß der vom Gesetz für unpfändbar erklärte Arbeits- und Dienstlohn unentbehrlich für den Lebensunterhalt sei und in keinem Falle aufgerechnet werden dürfe. Letztere Ansicht ist unseres Erachtens diejenige des Gesetzgebers.

Für kleine Zeitversäumnisse darf der Arbeitgeber jetzt Lohnabzüge nicht mehr machen, wenn es sich um eine „verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit" handelt und wenn die Versäumniß ohne Verschulden des Verpflichteten geschehen ist. Ueber die Frage, was eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit sei, ist noch keine Klärung erfolgt. Das Gewerbegericht Bremen hatte den Arbeitgeber für berechtigt erklärt, einem Arbeiter, der über drei Jahre bereits bei ihm im Dienst war und auf gesetzliche vierzehntägige Kündigung stand, bei einer neuntägigen Erkrankung keinen Lohn für diese neun Tage zu zahlen. Die Redaction des „Gewerbegerichts" ist gleichfalls der Ansicht, daß eine Erkrankung von dieser Dauer die Grenze einer „nicht erheblichen" Zeit weit übersteige, meint aber, im Gegensatz zum Gerichte, daß ein jahrelang bestandenes Arbeitsverhältniß nicht, wie das Gericht es thue, als ein nur auf vierzehn Tage geschlossenes beurtheilt werden dürfe. Zweifellos bezahlen muß also der Arbeitgeber bei dem auf vierzehntägige Kündigung stehenden Arbeiter Versäumnisse von einigen Stunden oder einem halben Tage oder auch einem, zwei Tagen. Es steht dem Arbeitgeber aber frei, durch Vereinbarung oder durch die Arbeitsordnung die Pflicht zur Fortzahlung des Lohnes von vornherein fest zu begrenzen oder auch ganz aufzuheben.

Mehrfach streitig ist die Lohnzahlungspflicht geworden, wenn ein Arbeiter als Zeuge vor Gericht geladen war. Einen sehr praktischen Standpunct hat in dieser Beziehung die Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf am 15. Februar 1900 eingenommen, indem sie entschied, daß dem vorgeladenen Arbeiter stets aus der Gerichtscasse für die Zeitversäumniß Zeugengebühren gezahlt werden müßten, einerlei, ob er eine verhältnißmäßig erhebliche oder unerhebliche Zeit seines Dienstes versäumt habe. Im öffentlichen Interesse habe der Zeuge seine Arbeit versäumt, deshalb müsse der Staat zahlen, nicht aber könne der Dienstherr darunter leiden, denn man müsse bedenken, daß nicht nur capitalkräftige Arbeitgeber getroffen würden, sondern viel häufiger kleine Unternehmer und Dienstherren, welche schon durch die bloße zeitweise Entziehung der Arbeitskraft mehr oder weniger Schaden erlitten. Sie brauchten deshalb den Lohn für die im Gerichte versäumte Zeit nicht fortzuzahlen. Diese Begründung erscheint allerdings nicht einwandsfrei, doch muß diese Erörterung den juristischen Fachblättern vorbehalten bleiben. Jedenfalls ist das Resultat ein so ungemein zweckmäßiges, daß man wünschen kann, diese Auffassung käme, sei es durch die Gerichtspraxis, sei es im Wege der Gesetzgebung, zur allgemeinen Anerkennung. Denn es ist praktisch ganz undurchführbar, den Gerichtscassenbeamten mit der Untersuchung zu betrauen, ob dem erschienenen Zeugen nach der Art seines privaten Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes zustehe oder nicht, er also in Folge des Erscheinens vor Gericht einen Schaden erlitten habe.

Vom Lohne abgezogen werden dürfen auch nicht Forderungen dritter Personen, denen der Arbeiter seinen Lohn ganz oder theilweise abgetreten hat. So mußte ein Bauunternehmer den Lohn seines Gesellen doppelt zahlen, weil er einem Gesellen mit dessen ausdrücklicher Genehmigung den Betrag von 10,50 ℳ abgezogen hatte, welche Summe der Geselle einem Schankwirth für Speisen und Getränke schuldete. Als der Geselle nach Kurzem auf Zahlung seines rückständigen Lohnes zu 10,50 ℳ klagte, wurde der Bauunternehmer verurtheilt, weil der Lohn baar auszuzahlen und dessen Abtretung an Dritte rechtlich unwirksam sei. Ebensowenig darf der Cassirer behufs Tilgung einer ihm persönlich gegen den Arbeiter zustehenden Forderung dessen Lohn ganz oder theilweise zurückbehalten. Zulässig sind Abzüge hingegen für rechtmäßig verwirkte Strafen nach Maßgabe der Arbeitsordnung.

Zahllos sind die Fragen, welche bei der Lohnzahlung vorkommen. Vorstehend haben wir nur einen kleinen Theil erörtert, und zwar solche, die mehrfach zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, oder neuerdings aufgetaucht sind. Nur eine Frage noch sei erwähnt, nämlich die, ob die gesetzwidrige Aufrechnung strafbar ist. Unseres Erachtens ist die Aufrechnung lediglich unzulässig, nicht aber strafbar. Der Arbeiter wird durch den Anspruch auf Baarzahlung, den er gerichtlich geltend machen kann, ausreichend geschützt. Ebensowenig wie § 115 der Gewerbeordnung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Aufrechnung ausschloß, ebensowenig kann er jetzt in Verbindung mit § 146 Grundlage der Bestrafung sein.

Die Wirren in China.

Russisch-englischer Conflict.

—ρ. Die Lage ist noch immer aufs Aeußerste gespannt und wird grell durch die folgende Meldung beleuchtet:

*** Peking, 20. März. („Reuter's Bureau".) 60 Australier und zwei Compagnien Infanterie sind plötzlich nach Tientsin beordert worden und heute früh dorthin abgegangen. Noch Taku sind Befehle ergangen, daß 100 Marinesoldaten nach Tientsin gehen sollen. Diese Truppenbewegungen sind durch die Befürchtung veranlaßt, es könne aus Anlaß der russisch-britischen Landstreitigkeiten zu einem Zwischenfalle kommen, zumal da die französischen Truppen, deren Verhalten schon zu vielen Mißhelligkeiten Anlaß gegeben hat, einen Zusammenstoß herbeizuführen suchen. Die britischen Befehlshaber wünschen deshalb, genügend tüchtige Mannschaften da zu haben, um die Ordnung in den Straßen aufrecht zu erhalten. General Bailloud ist heute früh ebenfalls nach Tientsin abgereist, um Erhebungen über das Verhalten der Franzosen anzustellen und die Ordnung wiederherzustellen. Der Zwischenfall gehört augenscheinlich zu den Unannehmlichkeiten, die dort unvermeidlich sind, wo europäische Truppen vieler Nationen beisammen sind. Man hofft, daß die Angelegenheit nunmehr abgeschlossen ist. — In der heutigen Conferenz der Gesandten wurden lediglich allgemein laufende Angelegenheiten besprochen, Beschlüsse von besonderer Wichtigkeit aber nicht gefaßt.**

Den Eindruck, daß die Angelegenheit abgeschlossen ist, vermag man nicht zu gewinnen. Sollte auch der in Rede stehende Zwischenfall rasch erledigt werden, so ist er doch symptomatisch für die Feindseligkeit, die zwischen England, Rußland und Frankreich Platz gegriffen hat. Sie kann jeden Augenblick zu neuen Explosionen führen.

Die Nationalitäts-Verhältnisse in der Mandschurei.

Von der Bevölkerung der Mandschurei kann man nicht mit Unrecht sagen, daß ihre Vertreter von den nicht genau mit den Verhältnissen Vertrauten „lucus a non lucendo" als Mandschuren bezeichnet werden. Die Mandschuren oder die Mandschu im eigentlichen Sinne des Wortes bilden nämlich heute nur einen verhältnißmäßig geringen Bruchtheil der Bevölkerung des Landes. Man kann sie auf etwa fünf bis zehn vom Hundert schätzen. Der Grund für das Schwinden dieses, dem tungusischen Zweige angehörigen Volksstammes ist wohl mit Recht darin zu suchen, daß die Mandschu-Dynastie, als sie sich in Besitz der höchsten Gewalt im Reiche der Mitte setzte, sich auf die Mandschu-Truppen stützte, diese im chinesischen Reiche ansiedelte, sowie die innerhalb der Mandschurei zurückgebliebenen in den größeren Orten an den Hauptverbindungen stets zum Nachschub bereit hielt. So hat sich im Laufe der Zeiten eine gegenseitige Aus- und Einwanderung der Mandschuren nach China und der Chinesen in die Mandschurei vollzogen; ja, die letztere ist in so hohem Maße von der Regierung begünstigt, daß in letzterer Zeit die maßgebenden Stellen der Verwaltung fast ausschließlich mit Chinesen besetzt worden sind. Durch den Umstand, daß die eingeborenen Mandschu sich mit Chinesinnen verheiratheten und mehr oder weniger die chinesische Tracht annahmen, wurde diese Verschmelzung noch mehr gefördert. Heute bilden die Chinesen daher den zahlreichsten und wichtigsten Theil der Bevölkerung in der Mandschurei. Unter ihnen befinden sich aber auch wieder zwifelhafte Elemente, solche, die sich dem grausamen Arm chinesischer Gerichtsbarkeit entzogen haben, oder die ähnlich, wie russische Verbrecher in Sibirien, in der Mandschurei zwangsweise angesiedelt wurden, um die chinesische Nationalität in dieser gefährdeten Grenzprovinz zu verstärken. Aus diesen Elementen haben sich die auch von der Bevölkerung der russischen Grenzprovinzen gefürchteten „Chunchusen-Banden" rekrutirt, die unter selbstgewählten Häuptlingen einen Staat im Staate bilbend, von Raub und Plünderung und in beständigem Kampfe mit der chinesischen und russischen Regierung leben. Diese Banden scheinen in Folge der letzten Ereignisse durch die versprengten, theilweise aus der Hefe der Bevölkerung zusammengerafften Soldaten und den brodlos gewordenen Boxern einen bedeutenden Zuzug erhalten zu haben. Mit ihnen haben die russischen Occupationstruppen andauernde Kämpfe zu führen, deren Ende gar nicht abzusehen ist. Heute befindet sich ferner der ganze Groß- und Kleinhandel der Mandschurei in den Händen der Chinesen. Ihre Rasse hat auch bei der Assimilirung der mandschurischen Bevölkerung den Beweis von der Macht des chinesischen Blutes und von der Zähigkeit chinesischer Cultur geliefert!

Außer den Mandschu und den Chinesen leben auf dem Boden der Mandschurei noch eine Reihe von kleineren tungusischen und mongolischen Stämmen, wie die Dauren, Orotschonen, Manegyen, Golden, Solonen, Burjäten u. s. w., und meist in Folge der Verfolgungen in ihrem Vaterlande in der Mandschurei übergetretenen Koreaner. Die erstgenannten eingeborenen Stämme spielen keine nennenswerthe politische Rolle, sind zum Theil halbwilde Nomaden, die weder die Sprache der Chinesen kennen, noch ihre Gesetze beobachten.

Ihre Zahl ist ebensowenig festgestellt, als auch die Angaben über die Höhe der Gesammtbevölkerung zwischen 7 und 9 Millionen schwanken.

Russisch-chinesisches Abkommen.

Der zwischen Rußland und China abgeschlossene Vertrag betreffs der Mandschurei, der gegenwärtig die politische Welt erregt, ist im Grunde nicht so überraschend gekommen, wie es den Anschein hat. Schon vor fünf Jahren wies der Forschungsreisende Eugen Wolf, der damals China bereiste, auf die Dinge hin, die sich an der russisch-chinesischen Grenze vorbereiteten, und interessant ist es, seine jüngst als Buch erschienenen Berichte „Im Innern Chinas" (erster Theil von „Meine Wanderungen", Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt) daraufhin nachzulesen. Der Autor schildert des Näheren den damals abgeschlossenen Vertrag, den er mit richtigem Empfinden als einen Vorläufer weiterer Abmachungen zu Gunsten des Zarenreiches erkannte, und knüpft daran die Bemerkung: „Nun sorge man auch bei uns dafür, daß wir bei der diesmaligen Vertheilung nicht zu kurz kommen."

Der Krieg in Südafrika.

Die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten

scheint den Engländern einen schweren Verlust gebracht zu haben und zwar im südöstlichen Transvaal, wo man es am wenigsten vermuthet hatte. Man meldet uns:

*** Durban, 20. März. (Reuter's Bureau.) Die Engländer räumten die Garnison Bredc und vereinigten sich mit den Truppen des Generals Campbell, der nach einem schweren Kampfe mit den Boeren nach Standerton zurückkehrt. Campbell führt 200 Kranke und Verwundete mit. Viele Boerenabtheilungen befinden sich in der Nähe von Standerton.**

Brede liegt im nordöstlichen Theil des Freistaates nahe der Grenze Transvaals, Standerton auf Transvaaler Gebiet und ist Station der Eisenbahn Durban—Pretoria. Nach der großen Zahl der Verwundeten zu schließen, hat ein sehr heftiger Kampf stattgefunden, in dem die Boeren siegreich blieben. Aller Wahrscheinlichkeit haben die Engländer zahlreiche Tode auf dem Schlachtfelde gelassen und die „Rückkehr" nach Standerton ist wohl nur ein Euphemismus für Flucht.

French gefangen?

Dem Bureau Reuter wird aus Pietermaritzburg vom 18. März telegraphirt: „Als Zeichen der Haltung der Boeren ist folgender Auszug aus dem Briefe eines der bestbekannten Männer im Transvaal bezeichnend. Er sagt:

„Buller wurde in der Nähe von Lydenburg gefangen genommen und auf Ehrenwort freigelassen. General French wurde im Mai v. J. am Ufer des Crocodile-Flusses gefangen genommen. Er wurde auf Ehrenwort freigelassen und vor 10 oder 12 Tagen in der Nähe von Amsterdam wieder gefangen und nun bestehl Botha auf seinen eigenen Bedingungen, nämlich Pardon für alle Rebellen oder Erschießung des French und seiner Leute. Was ich Ihnen erzähle, ist geheim, ich bin davon überzeugt. Ich weiß auch, daß die Boeren niemals nachgeben wollen, bis allen Rebellen Pardon gewährleistet ist. Wenn das geschähe, würde morgen der Krieg zu Ende sein. Die Briten sollten lieber nachgeben, denn das schwerste Stück Arbeit liegt in Zoutpansberg."

Von wann dieser merkwürdige Brief datirt ist, wird nicht gesagt.

Dem „Daily Express" wird aus Johannesburg telegraphirt, daß das Kriegsgericht den Director der Cyanid Werke, Herrn Memmer, zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt hat, weil er versucht haben soll, einen Polizeileutnant zu bestechen, damit er ihm helfe, vergrabenes Gold hervorzuholen. — Ein Däne, dessen Name nicht genannt wird, erhielt 6 Monate, weil er keinen Aufenthaltspaß besaß und einen Polizisten bestochen hatte.

Ein neues englisches Opfer?

In Rawitsch ist aus Südafrika die Nachricht eingetroffen, daß der Missionar Otto Kahb, Vater von acht Kindern, im vorigen Jahre seiner Familie durch die Engländer entrissen worden ist und sich seitdem in englischer Gefangenschaft befindet. Dasselbe Loos hat außerdem drei andere dortige Missionars-Familien betroffen. Herr Kahb ist ein Rawitscher Kind, dessen Geschwister alle dort leben. Was sagt, so fragt die „Tägl. Rundsch.", Herr von Richthofen dazu? Hat der Missionar Kahb auch die Neutralität gebrochen?

Deutsches Reich.

+ **Leipzig**, 21. März. (Die evangelischen Arbeitervereine und die Gewerkschaften.) Wenn der Beschluß des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine im Königreich Sachsen zur Gewerkschaftsfrage in der Presse einer abfälligen Kritik unterzogen worden ist, so trägt die Schuld hieran in der Hauptsache die ungenaue Berichterstattung der socialdemokratischen Presse. Letztere hat — ob irrthümlich oder absichtlich, bleibe dahingestellt — den Landesverband in Gegensatz zum Dresdner Arbeitervereine gebracht, der beschlossen hatte, den Mitgliedern der Arbeitervereine den Eintritt in die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine zu empfehlen, während der Landesverband nach socialdemokratischer Darstellung den Mitgliedern der Arbeitervereine den Eintritt in die sog. freien, socialdemokratischen Gewerkschaften freigegeben haben sollte. In Wirklichkeit hat auch der Landesverband den Anschluß an die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine empfohlen, „da diese Vereine in ihren socialen Tendenzen den evangelischen Arbeitervereinen nahestehen, ein treffliches Cassenwesen besitzen und, im Königreich Sachsen wenigstens, nicht in der Gefolgschaft einer politischen Partei marschiren". Ausdrücklich hat der Landesverband alsdann „die von Herrn Pfarrer Naumann befürwortete Hineinführung der Mitglieder (der Arbeitervereine) in die socialdemokratisch beeinflußten centralorganisirten Gewerkschaften" abgelehnt. Nur den Mitgliedern, die bereits solchen Gewerkschaften angehören, soll daraus kein Vorwurf gemacht und der Austritt nicht aufgegeben werden, in der Erwartung, „daß diese stets muthig und entschieden protestiren werden, wenn innerhalb ihrer Gewerkschaft oder deren Presse andere als Berufsfragen verhandelt und namentlich socialdemokratische und religionsfeindliche Bestrebungen verfolgt werden sollten". Man kann es verstehen, wenn der Landesverband die im Vorstehenden enthaltene Concession an die socialdemokratischen Gewerkschaften bereits angehörenden Mitglieder von Arbeitervereinen macht. Da aber der Landesverband gleichzeitig den Beschluß gefaßt hat, daß die einzelnen Arbeitervereine und Landesverbände in der Gewerkschaftsfrage einheitlich Stellung nehmen, so wäre es nur logisch, falls er in Bezug auf die jetzigen Mitglieder socialdemokratischer Gewerkschaften, soweit sie den Arbeitervereinen gleichzeitig angehören, wenigstens den Wunsch aussprächs, daß sie aus den socialdemokratischen Gewerkschaften austreten möchten. Da sämmtliche vom Landesverband in der Gewerkschaftsfrage jüngst gefaßten Beschlüsse nochmals redigirt werden sollen, wäre eine Abänderung des Wortlautes in diesem Sinne möglich und angezeigt. Sehr beachtenswerth ist, daß das Organ Pfarrer Naumann's, die „Hilfe", in ihrer neuesten Nummer für das Königreich Sachsen gleichfalls den Anschluß der Arbeitervereinsmitglieder an die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine für „sachlich durchaus gerechtfertigt" erklärt. Die „Hilfe" schreibt nämlich u. A.:

„Die socialdemokratischen Gewerkschaften Sachsens haben sich unter dem Einfluß der „Leipz. Volksztg." und der „Sächs. Arbeiterzeitung" in einer so einseitigen, ungerechten Weise entwickelt, daß sie für überzeugte Socialdemokraten nichts Verlockendes und Werbendes haben, viel weniger für politische Gegner. Neben ihnen kommen aber im Königreich Sachsen nur die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine in Betracht, da es christliche nicht giebt und evangelische Neugründungen mit Recht verworfen werden."

Die Freude des „Vorwärts", der auf Grund eines angeblich gefaßten Beschlusses des Landesverbandes der evangelischen Arbeitervereine Sachsens die dortigen socialdemokratischen Gewerkschaften bereits in hoffnungsvollem Aufblühen begriffen sah, ist also verfrüht gewesen.

ρ **Berlin**, 21. März. (Tarifvertrag im Gärtnergewerbe.) Die Gärtner Berlins und der Vororte haben in aller Stille, wie wir der „Socialen Praxis" entnehmen, eine Bewegung zur Erzielung günstigerer Arbeits- und Lohnbedingungen und zur Erreichung eines Tarifvertrages zwischen Arbeitgeber und -nehmer vorbereitet. Die Führung dieser Bewegung hat der in Berlin und Umgegend über 1000 Mitglieder starke Allgemeine deutsche Gärtner-Verein, der sich durch sein ruhiges, sachliches Vorgehen auch in den Kreisen der Arbeitgeber Vertrauen und Anerkennung erworben hat. Die Bewegung erstreckt sich auf die gesammte Gärtnerei. Die Forderungen sind der Eigenart der Hauptzweige des Berufes entsprechend aufgestellt, und zwar einerseits für die Landschaftsgärtnerei, andererseits für die Kunst- und Handelsgärtnerei. Die Bewegung in der Landschaftsgärtnerei ist durch den Abschluß eines Tarifvertrages von gutem Erfolge gekrönt worden. Die zehngliedrige Commission (fünf Arbeitgeber und fünf Gehilfen), die den Tarifvertrag vorberathen hat, heißt als Tarif-